

von Vertragshochschullehrpersonen (§ 48l VBG) und
von Hochschullehrpersonen (§ 200i BDG)

Verwendungsbild

- inhaltlich gleichwertige Anerkennung sämtlicher Aufgaben an der Pädagogischen Hochschule
- keine Bewertung bzw. Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, auch nicht für die Lehre
- nur die Beauftragung in der Lehre wird quantifiziert
- Schaffung eines mehrgliedrigen Verwendungsbildes
- Grundsätzlich ist die Lehre ein wichtiger Teilaspekt der Verwendung aller HSLP
- Umfang der Lehre ist aber nicht ausschließlich bestimmender Faktor für das Beschäftigungsausmaß

Verwendungsbezeichnungen

(§ 48l VBG, § 200i BDG)

- Für Vertragshochschullehrpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
 - ph 1 „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“
 - ph 2 „Professorin“ oder „Professor“
 - ph 3 „Professorin“ oder „Professor“.
- Für pragmatische Hochschullehrpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
 - Ph 1 „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“
 - Ph 2 „Professorin“ oder „Professor“.
 - Ph 3 „Professorin“ oder „Professor“.

Derzeit sind keine gesetzlichen Regelungen für Abkürzungen der Verwendungsbezeichnungen vorgesehen.

Anm:

Für *Hochschulprofessorin* oder *Hochschulprofessor* sind die Abkürzungen *HS-Prof.ⁱⁿ* und *HS-Prof.* gebräuchlich.



Gesetzestext: (19.11.2019)

§ 48l. (1) Vertragshochschullehrpersonen führen

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Verwendungsbezeichnung „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“,

2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 die Verwendungsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(2) Vertragshochschullehrpersonen, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut sind, führen abweichend von Abs. 1 die Verwendungsbezeichnung „Institutsleiterin“ oder „Institutsleiter“.

(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz führen abweichend von Abs. 1 Z 2 die Verwendungsbezeichnung „Assistentin“ oder „Assistent“.

Erläuterungen: (1626 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage)

Als Verwendungsbezeichnung ist in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 „Professorin“ bzw. „Professor“ vorgesehen, in der höchsten Entlohnungsgruppe ph 1 im Hinblick auf die als Zugangsvoraussetzung normierte wissenschaftliche Qualifikation und den Status der Pädagogischen Hochschule „Hochschulprofessorin“ bzw. „Hochschulprofessor“.